

**Einladung zur
Kammerversammlung
am 10. November 2023
um 14.00 Uhr in der
Alten Kongresshalle**



Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 4)

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Anlage*: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)

* Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, die über kein beA verfügen, erhalten die Einladung postalisch. Die Anlage lässt sich abrufen unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/kammerversammlung-2023/>.

Anmeldung:



Einladung

zur ordentlichen Kammerversammlung 2023 der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

**am Freitag, dem 10. November 2023, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,
Am Bavariapark 14, 80339 München**
(Begrüßungsgetränk und Imbiss ab 13:30 Uhr)

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht aus dem Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Bericht aus der Geschäftsführung
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2024 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Änderung der Gebührenordnung
Antrag des Vorstands der RAK München
9. Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Mitglieder der Satzungsversammlung
Antrag des Vorstands der RAK München
10. Änderung der Beitragsordnung; Senkung des Kammerbeitrags für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO
 - 10.1 Antrag des Vorstands der RAK München
 - 10.2 Antrag einzelner Mitglieder
11. Vorstandswahl 2024:
Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses
12. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2023 ein (§ 86 Satz 1 BRAO). Die in der Tagesordnung genannten Anträge nebst Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

RAin Anne Riethmüller
Präsidentin

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der RAK München finden Sie unter
www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/satzungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich lade Sie hiermit herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung am 10. November 2023 ein. Besonders freue ich mich darauf, Sie in diesem Jahr als neue Präsidentin der RAK München begrüßen zu dürfen.

Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Rechtsanwaltskammer. Sie hat gemäß § 89 BRAO die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere über die Mittel, die die Rechtsanwaltskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, zu beschließen. Gleichzeitig bietet die Kammerversammlung den Rahmen dafür, Themen, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zu erörtern. Die Kammerversammlung fördert damit den kollegialen Austausch und Zusammenhalt und bildet auf diese Weise das Herzstück der anwaltlichen Selbstverwaltung. Unsere Selbstverwaltung ist ein Privileg, welches es zu erhalten gilt. Immer wieder sieht sich die anwaltliche Selbstverwaltung international wie national Angriffen und Kritik ausgesetzt. Eine effektive und starke Selbstverwaltung der Anwaltschaft kann daher auf Dauer nur funktionieren, wenn diese von Ihnen, unseren Mitgliedern, mitgetragen wird.

Daher mein Appell an Sie: Bringen Sie sich als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands aktiv ein, indem Sie sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung beteiligen sowie von Ihrem Stimmrecht bei der Abstimmung über die Anträge an die Kammerversammlung 2023 Gebrauch machen!

Mit dieser Einladung zur Kammerversammlung 2023 erhalten Sie die eingegangenen Anträge nebst Erläuterungen sowie den Haushaltsvorschlag für das Geschäftsjahr 2024. Außerdem haben wir für Sie erneut das Finanzenheft beigefügt, in dem Sie zahlreiche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Bericht des Schatzmeisters finden.

In diesem Jahr werden die Mitglieder des Wahlbeobachterausschusses für die Vorstandswahl 2024 gewählt. Hierfür erhalten Sie am Check-In-Schalter Wahlvorschlagszettel, mit denen Sie eigene Vorschläge einbringen können.

Die Abstimmungen werden in diesem Jahr wieder elektronisch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmgeräte stattfinden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine entsprechende Kurzanleitung finden Sie als Anlage zu dieser Einladung. Selbstverständlich werden wir Ihnen vor Ort die Funktion der Geräte nochmals eingehend erläutern.

Wie bei den vergangenen Kammerversammlungen wird Ihnen auch in diesem Jahr wieder ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer für Fragen rund ums beA an einem Infostand zur Verfügung stehen.

Sowohl zu Beginn als auch im Anschluss an die Versammlung lade ich Sie herzlich zum weiteren Gedankenaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen bei einem Imbiss und Getränken ein.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 06.11.2023 per Formular (über den QR-Code auf dem Titel), per E-Mail (kammerversammlung@rak-m.de), per Telefax (089-53 29 44-957), per beA oder postalisch eine kurze Rückmeldung zukommen lassen könnten, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen werden.

Ich freue mich darauf, Sie am 10. November auf der Kammerversammlung 2023 begrüßen zu können.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

RAin Anne Riethmüller

Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München

Zu TOP 8 Änderung der Gebührenordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
Art. 7 Anwaltsausweis	
1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-.	1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,- .

Begründung:

Die Mehrkosten i.H.v. EUR 4,- sind einerseits auf infolge der Inflation gestiegene Materialkosten zurückzuführen, und andererseits umfassen sie die entstehenden Kosten für ein neu eingeführtes online-Identifizierungsverfahren sowie die Portokosten für die Ausweisversendung bzw. die Personalkosten im Falle einer Vor-Ort-Identifizierung in der Geschäftsstelle.

Art. 10 Berufsaufsichtssachen	
	1. Rügeverfahren
1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.	1.1 Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.	1.2 Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.	1.3 Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.
	2. Zwangsgeldverfahren
	2.1 Für das Zwangsgeldverfahren (§ 57 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von EUR 75,- erhoben.
	2.2 Die Gebühr wird mit jeder, auch wiederholten, Festsetzung eines Zwangsgelds fällig.
	2.3 Die Gebühr entfällt, wenn die Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben wird, weil diese rechtswidrig war.
Art. 13 Inkrafttreten	
Die von der Kammerversammlung 2022 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Das Zwangsgeldverfahren richtet sich nach § 57 BRAO. Kommt ein Rechtsanwalt seinen Pflichten nach § 56 BRAO – insbesondere den Pflichten zur Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen in Aufsichts- und Beschwerdesachen – nicht nach, kann der Vorstand gegen ihn ein Zwangsgeld festsetzen, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Das Zwangsgeld wird zuvor schriftlich angedroht. Wird daraufhin weiterhin keine Auskunft erteilt, werden in der Regel bis zu zwei Zwangsgelder verhängt. Wird dann noch immer keine Auskunft erteilt, wird die Angelegenheit ohne Stellungnahme des Betroffenen durch die zuständige Vorstandsabteilung nach Aktenlage entschieden. Geht

eine Stellungnahme des Betroffenen ein, ist dieser seiner Pflicht nachgekommen, und das Zwangsgeld wird aufgehoben.

Aufgrund der wiederholten Befassung der Vorstandsabteilung sowie der Geschäftsstelle mit der Akte ist das Zwangsgeldverfahren vergleichsweise aufwendig. Nach dem Verursacherprinzip ist es gerechtfertigt, denjenigen die Kosten hierfür aufzuerlegen, die durch ihr Verhalten die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens erforderlich machen. Da der Verwaltungsaufwand auch dann anfällt, wenn das Zwangsgeld infolge einer verspäteten Einlassung letztlich nicht gezahlt werden muss, ist es gerechtfertigt, auch in diesen Fällen gleichwohl eine Gebühr zu erheben.

Zu TOP 9 Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 1 Grundzüge	
3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3) eingetragen sind.	3. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das abschließende Wählerverzeichnis (§ 7 Abs. 4) eingetragen sind.

Begründung:

Aufgrund Streichung des § 8 Abs. 3 WO und Neuregelung in § 7 Abs. 4 WO ist § 1 Abs. 3 WO redaktionell anzupassen.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter	
7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht.	7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Der Dieser Abschlussbericht ist bekanntzumachen. Er wird soll zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht werden.

Begründung:

Durch die Änderung des 3a Abs. 7 S. 2 WO zu einer Soll-Vorschrift soll verhindert werden, dass aufgrund eines Verzögerens des Wahlbeobachterausschusses auch die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzögert werden kann.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 4 Verfahren des Wahlausschusses	
2. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	2. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Sie können in Präsenz, in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Sitzung) oder ausschließlich online (virtuelle Sitzung) stattfinden. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben ihr Stimmrecht per Handzeichen oder Wortmeldung aus. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Begründung:

Sitzungen des Wahlausschusses sollen auch im Hybrid- sowie Onlineformat erfolgen können. Damit der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt wird, wird in diesen Fällen rechtzeitig vor der Sitzung ein Teilnahmelink auf der Internetseite der RAK München veröffentlicht werden.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz soll bei Online- und hybriden Versammlungen die Stimmabgabe der online Teilnehmenden durch ein per Videotechnik übertragenes Handzeichen oder ein durch Sprachübertragung übertragenes Wort möglich sein. Da bei Sitzungen in Präsenz die Stimmabgabe ebenfalls auf diese Weise erfolgt, scheint es zur Vereinfachung angebracht, für alle Sitzungsformen dieselben Vorgaben zu treffen.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis	§ 7 Wählerverzeichnis
Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift entsprechend § 31 BRAO in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name oder die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den	1. Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift entsprechend § 31 BRAO in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name oder die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsan-

<p>üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.</p>	<p>waltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Wahlausschuss legt den Beginn und die Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses fest (Auslegungsfrist). Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten. 3. Endet während der Dauer der Auslegung die Mitgliedschaft eines im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitglieds oder erwirbt eine natürliche oder juristische Person in diesem Zeitraum die Mitgliedschaft, ist das Wählerverzeichnis durch Streichung oder Hinzufügung zu korrigieren. 4. Das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlberechtigung steht mit dem Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses fest (Stichtag). Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist (§ 5 Abs. 2 Spiegelstrich 2) wird durch den Wahlausschuss die Korrektheit des Wählerverzeichnisses zum Stichtag abschließend festgestellt.
---	--

Begründung:

Der Begriff der „Auslegungsfrist“ gem. § 5 Abs. 2 WO soll konkretisiert werden. Der Satzteil „Den Stichtag für die Auslegung“ ist entbehrlich, da eine Frist zwangsläufig einen Tag des Fristbeginns voraussetzt.

§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO bzw. § 191b Abs. 2 S. 1 BRAO sieht vor, dass die Mitglieder des Vorstands bzw. der Satzungsversammlung von den Mitgliedern der Kammer gewählt werden. § 1 Abs. 3 der WO regelt, dass wahlberechtigt die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind, die in das abschließende Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3) eingetragen sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Zahl derjenigen, die erst nach Erstellung des Wählerverzeichnisses Mitglieder der RAK geworden und damit nach dem Wortlaut der Wahlordnung nicht wahlberechtigt sind, so gering wie möglich zu halten. Auch soll verhindert werden, dass Personen, deren Mitgliedschaft nach Erstellung des Wählerverzeichnisses geendet hat, an der Wahl teilnehmen. Das Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die nachfolgende Feststellung durch den Wahlausschuss sind zeitlich so eng wie möglich zu halten.

Mithilfe der Neuregelung von § 7 Abs. 3 und 4 WO soll eine fortlaufende Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach Auslegung des Wählerverzeichnisses ermöglicht werden. Für die technische Vorbereitung der Wahl werden zwei Wochen benötigt. Hierfür ist erforderlich, dass die Daten sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder feststehen. Daher sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums keine weiteren Änderungen mehr möglich.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	
3. Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2) das Wählerverzeichnis abschließend fest.	3. Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2) das Wählerverzeichnis abschließend fest.

Begründung:

§ 8 Abs. 3 WO wird aufgrund der Neuregelung in § 7 Abs. 4 WO n.F. gestrichen.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 24 Inkrafttreten	
Die von der Kammerversammlung 2022 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Zu TOP 10 Änderung der Beitragsordnung; Senkung des Kammerbeitrags für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

10.1 Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:	
1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 340,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 445,-.	1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 340,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 445,-. Für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO beträgt der Kammerbeitrag EUR 220,-.
8. Die von der Kammerversammlung 2022 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2023 in Kraft.	8. Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossene Änderung der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Durch die Mitgliedschaft in der Kammer entstehen Kosten, die durch die Mitgliedsbeiträge zu decken sind. Aktuell haben nichtanwaltliche Pflichtmitglieder i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO den regulären Kammerbeitrag i.H.v. EUR 340,- zu entrichten.

Der Kammerbeitrag stellt einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer durch die Rechtsanwaltskammer München angebotenen Leistung dar. Grundsätzlich fällt der Beitrag daher unabhängig davon an, ob das Mitglied die konkreten Leistungen der Kammer auch tatsächlich in Anspruch nimmt oder nicht.

Die nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO können einige der Leistungen der Rechtsanwaltskammern allerdings von vornherein nicht in Anspruch nehmen. So enthält der Kammerbeitrag einen Anteil i.H.v. aktuell EUR 74,-- für den elektronischen Rechtsverkehr, aus welchem das besondere elektronische Anwaltspostfach, das von der BRAK unterhalten wird, finanziert wird. Nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO haben jedoch kein beA, so dass sie nicht an dem durch den Kammerbeitrag finanzierten elektronischen Rechtsverkehr mittels beA partizipieren können.

Auch die Leistungen bzgl. der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sowie von Referendaren und der Fachanwaltsabteilung können nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nicht in Anspruch nehmen, ebenso wie einige Verwaltungsleistungen wie beispielsweise die Aufnahme in die Referendarausbilder- oder Pflichtverteidigerliste. Mangels gesetzlicher Grundlage übt die Rechtsanwaltskammer über die nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zudem keine Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz aus.

Bei der Festlegung der Beiträge hat die Rechtsanwaltskammer ein weites Ermessen, das durch das Äquivalenzprinzip und durch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG begrenzt wird (s. BVerwG, Beschl. v. 25.07.1989, Az. 1 B 109.89). Nach Art. 3 Abs. 1 GG darf niemand im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt werden, ohne dass zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Für die Erhebung vorteilsbezogener Mitgliedsbeiträge bedeutet dies, dass bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich des Nutzens der Kammertätigkeit die Beiträge nicht gleich, sondern im Verhältnis dieser unterschiedlichen Vorteile zu bemessen sind.

Da nichtanwaltliche Pflichtmitglieder i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO einen geringeren Nutzen von der Mitgliedschaft in der Kammer als Rechtsanwälte haben, muss dies beitragsrechtlich berücksichtigt werden und kann nicht mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt werden. Andernfalls könnte ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorliegen.

Vor diesem Hintergrund hält der Vorstand eine Absenkung des Kammerbeitrags um (aufgerundet) rund ein Drittel für geboten, so dass der Beitrag lediglich diejenigen angebotenen Leistungen abdeckt, die von den nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO tatsächlich in Anspruch genommen werden.

10.2 Antrag der Mitglieder:

RAin Kathrin Andergassen, RAin Katharina Bach, PA Dr. Harald Bachhofer, PA Dr. Bernhard Becker, PA Benedikt Berghofer, PA Dr. Victor Bretzler, PA Karsten Caspary, Ernicke Patent- und Rechtsanwälte PartmbB, PA Frank Moritz Ernicke, PA Johannes Manfred Ernicke, RAin Dr. Katharina Ernicke, RA Maximilian Ernicke, PA Stefan Klaus Ernicke, PA Dr. Martin Finsterwald, RA Dr. Uli Foerstl, PA Oliver Fries, RAin Sabrina Gebele, RAin Carolin Golling, RAin Ariane Hettenkofer, PA Dr. Christoph Heunemann, Kroher Strobel Rechts- und Patentanwälte PartmbB, RA Dr. Jürgen Kroher, PA Dr. Christoph Lettau, Manitz Finsterwald Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft mbB, PAin Dr. Solveig Moré, Patent Attorney Dr. Thomas J. Morgan, RAin Tiffany Tanita Mosel, RA Pascal Rath, RA Tobias Reinhardt, PA Dr. Sebastian Schaefer, PA Christian Schmidt, PA Stephan Thul, RA Jörg Wahl

a) Hauptantrag

Als Hauptantrag beantragen wir die Beitragsbefreiung berufsfremder Pflichtmitglieder aus Berufsausübungsgesellschaften sowie einen reduzierten Beitrag für Berufsausübungsgesellschaften.

Unser Antrag zur Beschlussfassung der Kammerversammlung lautet:

- 1) Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften zahlen einen ermäßigten Kammerbeitrag, der auf 100 € festgesetzt wird.
- 2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (z.B. Patentanwälte), die nach § 60 (2) Nr. 2 BRAO (Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen einer Berufsausübungsgesellschaft) Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer sind und als Angehörige eines anderen Berufs gem. § 59c (1) Nr. 1 BRAO bereits in einer anderen berufsständischen Kammer beitragspflichtiges Mitglied sind, sind vom Kammerbeitrag befreit.

b) Hilfsantrag (Ermäßigung für berufsfremde Pflichtmitglieder)

Sollte die Kammerversammlung einer vollständigen Beitragsbefreiung der berufsfremden Pflichtmitglieder nach § 53 (2) Nr. 3 PAO nicht zustimmen, beantragen wir hilfsweise eine Beitragsermäßigung auf 20 € zur Deckung des Verwaltungsaufwands für berufsfremde Mitglieder.

Unser Hilfsantrag zur Beschlussfassung der Kammerversammlung lautet:

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (z.B. Patentanwälte), die nach § 60 (2) Nr. 2 BRAO (Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen einer Berufsausübungsgesellschaft) Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer sind und als Angehörige eines anderen Berufs gem. § 59c (1) Nr. 1 BRAO bereits in einer anderen berufsständischen Kammer beitragspflichtiges Mitglied sind, zahlen einen ermäßigten Kammerbeitrag, der auf 20 € festgesetzt wird.

Begründung:

Wir betreiben eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung aus Patentanwälten und Rechtsanwälten, deren Gesellschafter (3 Patentanwälte, 2 Rechtsanwälte) in allen Geschäftsführungsbelangen jeweils allein vertretungsbe-rechtigt sind.

Durch Reform der Patent- und Rechtsanwaltsordnungen sind gemischte Berufsausübungsgesellschaften seit 01.08.2022 sowohl in der Rechtsanwaltskammer (§ 59f (1) BRAO) als auch in der Patentanwaltskammer (§ 52f (1) PAO) zulassungspflichtig.

Partnerschaften und andere Gesellschaftsformen mit beschränkter (Berufs-)Haftung, deren Zweck sowohl die patentanwaltliche als auch rechtsanwaltliche Berufsausübung ist, müssen sich in beiden Kammern als Berufsausübungsgesellschaft zulassen.

Ziel der Neuregelung der BRAO und PAO war eigentlich die Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit (siehe BT-Drs.19/27670, S. 127 f.):

„Der vorliegende Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung der berufsrechtlichen Vorschriften für anwaltliche, patentanwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften vor. Grundlage sind hierbei die durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Vorgaben. Ziel der Reform ist allerdings nicht nur die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, sondern vielmehr die Schaffung eines kohärenten Gesellschaftsrechts für die anwaltlichen und steuerberatenden Berufe. Der Entwurf sieht vor, der Anwaltschaft, Patentanwaltschaft und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem soll die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt werden.“

Durch die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft wird neben den Berufsträgern (Patentanwälte, Rechtsanwälte) auch die Berufsausübungsgesellschaft (z. B. Partnerschaft mbB) gem. § 53 (2) Nr. 2 PAO bzw. § 60 (2) Nr. 2 BRAO als eigenständige Rechtsperson Mitglied der jeweiligen Kammer.

Für die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft erhebt die Rechtsanwaltskammer für die Zulassung einmalig 750 € und einen jährlichen Beitrag für die Gesellschaft von 445 €. Die Patentanwaltskammer erhebt eine einmalige Gebühr von 500 € (bis 10 Gesellschafter) und jährlich einen zusätzlichen Kammerbeitrag für die Gesellschaft von 440 € (auf Vorschlag des Vorstands 540 € geplant).

Zusätzlich wird nach § 53 (2) Nr. 3 PAO bzw. § 60 (2) Nr. 3 BRAO jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, d.h. jeder zur Geschäftsführung vertretungsberechtigte Gesellschafter, der nicht schon durch seine persönliche Berufszulassung Kammermitglied ist, Pflichtmitglied in der jeweils berufsfremden Kammer.

Bei Partnerschaften ist es gem. § 7 (3) PartGG i.V.m. § 125 (1) HGB der gesetzliche Regelfall, dass jeder Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt, d.h. Geschäftsführer, ist.

Praktisch werden hierdurch alle in einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammengeschlossenen Patentanwälte und Rechtsanwälte, denen durch den Gesellschaftsvertrag nicht die Geschäftsführungsbefugnis vorenthalten ist, Pflichtmitglied in beiden Kammern. Bei weiteren Berufsangehörigen (z.B. Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) vervielfacht sich die Problematik.

In unserem Fall erhöhen sich durch die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung unserer Partnerschaft als Berufsausübungsgesellschaft und die Kammerbeiträge unserer Partner und der PartG (ohne Angestellte) im Jahr 2023 **um 3.465 € (+180 %)** gegenüber dem Vorjahr. Hinzu kamen einmalige Zulassungsgebühren i.H.v. 1.250 €.

Beispielrechnung für die jährlichen Kammerbeiträge der Patentanwaltskammer (PAK) und der Rechtsanwaltskammer München (RAK) für eine Berufsausübungsgesellschaft (PartGmbH) mit 3 Patentanwälten und 2 Rechtsanwälten als Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbeschränkung, ohne Angestellte, mit Berücksichtigung der seitens der Patentanwaltskammer geplanten Beitragserhöhungen im Jahr 2023:

Beitrag	2022 (vor Reform)	2023
3 Patentanwälte in PAK	3 x 440 € = 1.320 €	3 x 540 € = 1.620 €
2 Rechtsanwälte in RAK	2 x 300 € = 600 €	2 x 340 € = 680 €
1 PartGmbH in PAK	-	540 €
1 PartGmbH in RAK	-	445 €
3 Patenanwälte in RAK	-	3 x 340 € = 1.020 €
2 Rechtsanwälte in PAK	-	2 x 540 € = 1.080 €
Summe	1.920 €	5.385 €
Differenz		+ 3.465 €

Diese erheblichen Beitragserhöhungen widersprechen der eigentlichen Zielsetzung der Gesetzesreform einer erleichterten interprofessionellen Zusammenarbeit.

Bereits mit der Beitragspflicht für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften wird die interprofessionelle Zusammenarbeit von Patent- und Rechtsanwälten durch zusätzliche finanzielle Belastungen erschwert. Die voll beitragspflichtige Mitgliedschaft der Berufsträger in mehreren Kammern ist eine unverständliche und vermutlich unbeabsichtigte Folge der Gesetzesreform.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Berufsausübungsgesellschaften als eigenständige Rechtspersonlichkeiten im Rechtsverkehr auftreten können (z.B. durch erleichterte gegenseitige Vertretung, gesellschaftsbezogene anwaltliche Vollmachten oder ein gemeinsames elektronisches Gesellschaftspostfach) und Haftungsbeschränkungen wie in anderen Wirtschaftsbereichen möglich sind. Ebenso nachvollziehbar ist, dass für haftungsbeschränkte Gesellschaften eine Versicherungspflicht besteht, deren Einhaltung von den Kammern kontrolliert wird.

Eine Pflichtmitgliedschaft von Gesellschaftern anderer bereits berufsrechtlich organisierter Berufe lässt sich bereits nicht mehr mit dem eigentlichen Zweck der Berufsausübungsgesellschaften rechtfertigen und wird bereits sehr kritisch in den verschiedenen Kammern diskutiert. Es wird vermutet, dass diese praktische Auswirkung bei der Gesetzesreform nicht beabsichtigt war.

Durch die berufsrechtlichen Regelungen in §§ 59b, 59c BRAO ist bereits gesetzlich vorgeschrieben, dass Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nur Angehörige der organisierten freien Berufe sein können. Zumindest im Falle der gemischten inländischen Patentanwälte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc. gem. § 59c (1) Nr. 1 BRAO sind die Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft bereits berufsrechtlich vorgeschrieben in Kammern organisiert. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einer weiteren Kammer ist unnötig und eine volle zusätzliche Beitragsbelastung unbillig.

Eine Berufsausübungsgesellschaft ist unabhängig von ihrer Rechtsform (GbR, PartG, PartGmbH, GmbH) in Bezug auf ihre Berufsausübung lediglich eine rechtliche Hülle um die Berufsträger. Die Berufsausübung der Gesellschaft, die ausschließlich durch die Tätigkeit ihrer Berufsträger stattfindet, ist mit der Mitgliedschaft der Berufsträger bereits vollständig erfasst.

Die Gesellschaft leistet keine eigene Wertschöpfung, die über die Tätigkeit ihrer bereits beitragspflichtigen Berufsträger hinausginge. Nur wegen der Organisationsform werden Patent- und Rechtsanwälte in einer Berufsausübungsgesellschaft bezogen auf ihre berufliche Tätigkeit überproportional belastet. Sie zahlen für Ihre Gesellschaft zusätzliche Kammerbeiträge, obwohl keine zusätzliche anwaltliche Tätigkeit und Wertschöpfung zur Finanzierung der Beiträge vorhanden sind. Die Gesellschaft übt darüber hinaus keine eigene berufliche Tätigkeit aus, für die die Kammer eine gleichwertige Kontroll- und Repräsentationsfunktion wahrnehmen müsste.

Eine zusätzliche Beitragspflicht für die formale Mitgliedschaft der Gesellschaft als juristische Person ließe sich nur mit formalen oder verwaltungstechnischen Zusatzaufgaben begründen, die in der Gesellschaft als rechtliche Hülle begründet sind (z.B. für die Prüfung der Versicherung der Gesellschaft und die Verwaltung der Mitgliedschaftsdaten der Gesellschaft). Ein Beitrag für solche Zusatzaufgaben in Bezug auf die Gesellschaft müsste jedoch merklich geringer sein als der volle Beitrag eines Berufsträgers.

Für die rechtliche Hülle der Berufsausübungsgesellschaft halten wir einen eigenständigen Beitrag in der Größenordnung von 25 % des regulären Kammerbeitrags für angemessen, daher 100 €.

Die zusätzlich erhobenen Vollbeiträge für berufsfremde Pflichtmitglieder sind weder durch einen verwaltungstechnischen Zusatzaufwand gerechtfertigt noch durch den gesetzlichen Auftrag der Rechtsanwaltskammer gedeckt. Durch die Doppelmitgliedschaft werden die betroffenen Berufsträger wegen ihrer Organisationsform doppelt belastet. Die Rechtsanwaltskammer nimmt für Angehörige anderer Berufe keine berufsrechtlichen Aufgaben wahr und hat hierzu auch keinen gesetzlichen Auftrag. Eine Beitragserhebung für Angehörige fremder Berufe, die bereits Beiträge zu ihren berufeigenen Kammern zahlen, ist unbillig.

Der Kammerbeitrag ist für Angehörige der anderen Berufe, daher vollständig zu erlassen oder zumindest auf einen Minimalbeitrag für die Verwaltung der Mitgliedsdaten zu beschränken. Als Minimalbeitrag für die Verwaltung der Mitgliedsdaten halten wir 20 € für angemessen.

Aus diesen Gründen beantragen wir namens der sechs in unserer Sozietät tätigen Kammermitglieder (Rechts- und Patentanwälte) sowie der durch uns gebildeten Berufsausübungsgesellschaft, dass die Kammerversammlung am 10.11.2023 über die oben genannten Anträge abstimmt, um die erhebliche Mehrbelastung der Berufsausübungsgesellschaften durch die Änderung der PAO und BRAO abzumildern.

Zusätzlich regen wir an, dass die Rechtsanwaltskammer sich als Interessensvertreter der Rechtsanwälte für eine Gesetzesänderung einsetzt, mit der die aus unserer Sicht unnötige Pflichtmitgliedschaft Angehöriger anderer Berufe rückgängig gemacht wird.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es sich beim vorliegenden Antrag um einen gemeinsamen Antrag von sieben Kammermitgliedern handelt, den wir zur Vorbeugung eines Formalmangels in Originalversion p Post an die Kammer schicken.

Zu TOP 11 Vorstandswahl 2024:

Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses

Im Jahr 2024 finden die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer München statt. § 3a Abs. 3 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München sieht vor, dass die Kammerversammlung auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter beruft. Nach § 3a Wahlordnung sind 10 Mitglieder für den Wahlbeobachterausschuss sowie weitere 10 Stellvertreter für sie zu wählen.

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Auch in diesem Jahr wird die Stimmabgabe bei der Kammerversammlung mit elektronischen Abstimmgeräten durchgeführt. Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine schnelle und automatische Stimmenauszählung. Damit sollen lange Wartezeiten, Uneindeutigkeiten sowie Fehler ausgeschlossen werden.

Techniker:innen des Unternehmens werden vor Ort für reibungslose Abläufe sorgen und für konkrete Einzelfragen sowie Bedienhinweise zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen erhebt keinerlei personenbezogene Daten von den Kammermitgliedern. Seitens der RAK München wird für diese Veranstaltung lediglich eine Liste geführt, welches Mitglied welche Gerätenummer ausgehändigt bekommt, um die Rückgabe bei Verlassen der Versammlung zu vereinfachen. Eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den einzelnen Geräten erfolgt nicht, so dass ein Rückschluss darauf, welches Mitglied wie abgestimmt hat, ausgeschlossen ist.

Damit Sie sich bereits im Vorfeld mit der Funktionsweise der zum Einsatz kommenden Geräte vertraut machen können, finden Sie hier eine Kurzbeschreibung der Stimmabgabe:

Wie geben Sie Ihre Stimme bei einer Abstimmung ab?

Sobald der Versammlungsleiter eine Abstimmung eröffnet, ist Ihr Abstimmgerät aktiviert.

Drücken Sie auf die gewünschte Antwortoption

1_A JA

2_B NEIN

3_C Enthalten

und bestätigen Sie mit .

Sie dürfen Ihre Stimmabgabe ändern, so lange die Abstimmung eröffnet ist.



Hinweis für Berufsausübungsgesellschaften

Bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAGs) sind bei der Kammerversammlung stimmberechtigt (§ 8 GO RAK). Als Kammermitglied erhalten sie jeweils eine eigene Stimme. BAGs üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person aus, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist.

Um den Einlass und die Ausgabe der Stimmgeräte so reibungslos wie möglich zu gestalten, werden wir für BAGs einen eigenen Anmeldungsschalter zur Verfügung stellen. Dort wird die Vertretungsberechtigung geprüft. Da für jede BAG nur ein Vertreter abstimmen kann, muss die interne Abstimmung innerhalb einer BAG, wer das Stimmrecht für sie ausüben soll, im Vorfeld der Kammerversammlung erfolgen.